

Landesfachgruppe Vermessung im BTB Niedersachsen

BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb - beamtenbund und tarifunion

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	2
§ 2 Mitglieder	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 4 Mitteilung von Änderungen (Beiträge, Beitragseinzug, Beitragsabführung).....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe der Landesfachgruppe	3
§ 7 Gewerkschaftstag	4
§ 8 Bezirksfachgruppen	5
§ 9 Vorstand Landesfachgruppe	5
§ 10 Leitung der Landesfachgruppe.....	6
§ 11 Rechnungsprüfung.....	7
§ 12 Beschlussfähigkeit und Wahlen.....	7
§ 13 Auflösung der Landesfachgruppe.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Landesfachgruppe Vermessung im BTB Niedersachsen, im folgenden Landesfachgruppe genannt, ist die Berufsvertretung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, insbesondere in den technischen Fachverwaltungen für Geoinformation und Landesentwicklung, im Land Niedersachsen. Sie vertritt auch die sich in der Ausbildung befindenden Nachwuchskräfte.
- (2) Die Landesfachgruppe ist eine eigenständige Gliederung des BTB Niedersachsen (BTB NI) nach seiner jeweils gültigen Satzung. Der BTB NI ist als Landesfachverband unmittelbares Mitglied im NBB – Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, damit sind die Mitglieder satzungsgemäß mittelbare Mitglieder dieser Organisation.
- (3) Sitz und Gerichtsstand der Landesfachgruppe ist Hannover.
- (4) Die Landesfachgruppe vertritt und fördert die speziellen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anliegen ihrer Mitglieder.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder können sowohl die in den technischen Fachverwaltungen des öffentlichen Dienstes im Land Niedersachsen tätigen Beschäftigten einschließlich der Nachwuchskräfte werden, als auch diejenigen ehemaligen Beschäftigten, die Versorgungsbezüge oder Rente erhalten.
- (2) Hinterbliebene im Sinne SGB XI eines durch Tod ausgeschiedenen Mitglieds können auf Antrag die Mitgliedschaft des Verstorbenen als eigene Mitgliedschaft fortsetzen.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand der zuständigen Bezirksfachgruppe (§ 8). Dieser teilt die Aufnahme unverzüglich der Geschäftsführung des BTB Niedersachsen mit.
- (4) Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig und schließt Rechtsansprüche aus.
- (5) Mitglieder erhalten mit Bezug von Versorgungsbezügen oder Rente zusätzlich die Mitgliedschaft im Seniorenverband BRH Niedersachsen (Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen), soweit sie nicht widersprechen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erhalten Rechtsschutz entsprechend der Rechtsschutzordnung des BTB und der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb.
- (2) Mit dem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzungen und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Landesfachgruppe und des BTB NI als rechtsverbindlich an. Sie sind verpflichtet, sich tatkräftig zur Förderung der Aufgaben und Ziele der Landesfachgruppe einzusetzen und die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (3) Den Mitgliedern oder den Rechtsnachfolgern stehen weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen ein Anspruch auf Teilung des Fachgruppenvermögens oder auf Ausschüttung eines Teiles davon zu. Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB wird ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn eine Bezirksfachgruppe (§ 8) aufgehoben wird, für diese und ihre Mitglieder. Die Daten des Mitgliedes können anlässlich höherer Geburtstage oder Gewerkschaftsjubiläen in Publikationen des BTB mit den notwendigen Angaben veröffentlicht werden. Das Mitglied kann dieser Regelung widersprechen.
- (4) Das Mitglied erklärt sein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen der Gewerkschaft sowie zur Veröffentlichung und Verwendung solcher Bildaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Gewerkschaftsleben, soweit das Mitglied bei Erstellung der Bildaufnahmen nicht widerspricht.

§ 4

Mitteilung von Änderungen (Beiträge, Beitragseinzug, Beitragsabführung)

Änderungen des Wohnsitzes, der Beschäftigungsbehörde, den Eintritt in den Ruhestand, Beförderungen bzw. Höhergruppierungen usw., die einen Wechsel der Beitragsgruppe bewirken, hat das Mitglied der zuständigen Bezirksfachgruppe mitzuteilen (Mitteilungspflicht). Änderungen, die eine Beitragsverringerung bzw. -befreiung bewirken, werden erst nach Eingang der Mitteilung wirksam.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt oder
3. durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand der zuständigen Bezirksfachgruppe schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.

(3) Ausgeschlossen werden kann:

1. Wer die Ziele des BTB missachtet, der Satzung zuwiderhandelt oder den Beschlüssen der Landesfachgruppe trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet.
2. Wer länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand der zuständigen Bezirksfachgruppe seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

(4) Über den Ausschluss und eine etwaige Niederschlagung rückständiger Beiträge entscheidet der Vorstand der Bezirksfachgruppe (§ 8). Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied – soweit eine Anschrift bekannt ist – schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Widerspruch an den Vorstand der Landesfachgruppe (§ 9) zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Der Vorstand der zuständigen Bezirksfachgruppe teilt den Ausschluss unverzüglich dem Vorstand der Landesfachgruppe (§ 9) sowie dem BTB NI mit.

§ 6

Organe der Landesfachgruppe

Organe der Landesfachgruppe sind:

1. der Gewerkschaftstag (§ 7),
2. die Vorstände der Bezirksfachgruppen (§ 8),
3. der Vorstand der Landesfachgruppe (§ 9),
4. die Leitung der Landesfachgruppe (§ 10).

§ 7 Gewerkschaftstag

- (1) Oberstes Organ der Landesfachgruppe ist der Gewerkschaftstag. Der ordentliche Gewerkschaftstag findet in der Regel einmal im Jahr statt. Er ist unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages bekannt zu geben.
- (2) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt, wenn ihn der Vorstand für erforderlich hält oder ihn mindestens ein Drittel der Bezirksfachgruppen unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der außerordentliche Gewerkschaftstag ist frühestens fünf und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen. Für die Ladungsfrist gilt der Absatz 2.
- (3) Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten aus den Bezirksfachgruppen; auf je angefangene 50 Mitglieder einer Bezirksfachgruppe entfällt eine zu delegierende Person,
 2. den Mitgliedern des Vorstandes der Landesfachgruppe und
 3. den Mitgliedern für die Rechnungsprüfung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Die Stimmenzahl jeder Bezirksfachgruppe richtet sich nach der Zahl ihrer Delegierten (Abs. 3, Ziff. 1); Stimmenübertragung ist zulässig. Die Bezirksfachgruppen teilen dem Vorstand die Stimmberechtigten vor dem Gewerkschaftstag schriftlich mit.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Gewerkschaftstag nach zeitgerechter Anmeldung (2 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages) beizuwohnen.
- (6) Die Landesfachgruppe trägt die Reisekosten für die Mitglieder des Vorstandes und den Mitgliedern für die Rechnungsprüfung. Die Bezirksfachgruppen übernehmen die Kosten ihrer Delegierten.
- (7) Dem Gewerkschaftstag obliegt insbesondere:
 1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfung,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes – ohne die Mitglieder nach § 9 (1) Ziff. 2 - und der Mitglieder für die Rechnungsprüfung
 4. Festsetzung der Beiträge und Beitragsanteile für die Bezirksfachgruppen,
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 6. Entscheidung über Anträge an den Gewerkschaftstag,
 7. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 8. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 9. Erledigung von Widersprüchen gegen Entschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes,
 10. Vorschlag des Ortes für den nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.
- (8) Über den Verlauf des Gewerkschaftstages ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorstand der Landesfachgruppe vorläufig und vom folgenden Gewerkschaftstag endgültig zu genehmigen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen.
- (9) Anträge zum Gewerkschaftstag können der Vorstand und die Bezirksfachgruppen stellen. Anträge der Bezirksfachgruppen sind spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich beim Vorstand (§ 9) einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Vorstand oder der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Auflösung der Landesfachgruppe oder auf Satzungsänderung können bei verspätetem Eingang grundsätzlich nicht als dringlich behandelt werden. Der Vorstand teilt die Anträge nach seinem Ermessen vor dem Gewerkschaftstag vollständig oder auszugsweise den Bezirksfachgruppen mit.

§ 8 Bezirksfachgruppen

- (1) Die Mitglieder schließen sich regional zu Bezirksfachgruppen zusammen; Bezirksfachgruppen sollen mindestens 50 Mitglieder haben.
- (2) Die Bezirksfachgruppen führen die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstandes (§ 9) und des Gewerkschaftstages (§ 7) aus, soweit dies auf der Ebene der Bezirksfachgruppen notwendig wird oder wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
Zur Ausführung dieser Aufgaben wählt die Versammlung der Bezirksfachgruppe nach demokratischen Grundsätzen (§ 11) einen Vorstand.

Der Vorstand einer Bezirksfachgruppe besteht aus:

1. Einer Person für den Vorsitz,
2. einer Person für die Stellvertretung zu 1,
3. einer Person für die Schriftführung,
4. einer Person für die Kassenführung und
5. ggf. weiteren beisitzenden Mitgliedern.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Vorstandes aus.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des Bezirksfachgruppenvorstandes zu unterzeichnen ist.

Dem Bezirksfachgruppenvorstand obliegt insbesondere:

1. Der Landesfachgruppe die Anliegen der Mitglieder, nötigenfalls mit Stellungnahme, zu übermitteln,
 2. die Information der Mitglieder,
 3. in der Regel jährlich, mindestens alle 3 Jahre eine Versammlung einzuberufen,
 4. Veränderungen im Bezirksfachgruppenvorstand und im Mitgliederbestand dem BTB NI und der Landesfachgruppe laufend mitzuteilen,
 5. die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und regelmäßig an die Landesfachgruppe abzuführen. Die näheren Modalitäten können in eigener Verantwortung festgelegt werden.
- (3) Die Bezirksfachgruppen können sich zur Durchführung der Aufgaben des Absatzes 2 eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung geben.
 - (4) Eine unmittelbare Einwirkung der Bezirksfachgruppen auf die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und des Landes, auf die obersten Landesbehörden und die politischen Parteien ist nur mit Zustimmung der Landesfachgruppe zulässig.
 - (5) Die Bezirksfachgruppen erhalten zu ihrer Geschäftsführung einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Beitragsanteil.
 - (6) Der Vorstand der Landesfachgruppe hat das Recht, in die Versammlungen und Zusammenkünfte der Bezirksfachgruppen und -vorstände ein Vorstandsmitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 9 Vorstand Landesfachgruppe

- (1) Der Vorstand der Landesfachgruppe besteht aus
 1. der vom Gewerkschaftstag gewählten Leitung der Landesfachgruppe (§ 10)
 2. je einem Mitglied der Bezirksfachgruppenvorstände
 3. einem Mitglied für die Arbeitnehmervertretung
 4. einem Mitglied für die Frauenvertretung,
 5. einem Mitglied für die Jugendvertretung,
 6. einem Mitglied für die Seniorenvertretung und
 7. ggf. weiteren beisitzenden Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Bezirksfachgruppen angehören. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt *). Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Vorstandes aus *).

**) Dies gilt nicht für die Mitglieder der Bezirksfachgruppenvorstände.*

- (2) Im Vorstand können als Beisitzer Vertreter/innen aus den Beschäftigungsgruppen, Laufbahngruppen, Personalvertretungen und allen vermessungstechnischen Fachverwaltungen vertreten sein. Die Anzahl der beisitzenden Mitglieder bestimmt der Gewerkschaftstag.
- (3) Der Vorstand der Landesfachgruppe ist dem Gewerkschaftstag verantwortlich.
- (4) Der Vorstand der Landesfachgruppe setzt die vom Gewerkschaftstag gegebenen Grundsätze für die verbands- politische Arbeit in Beschlüsse um, die die Leitung der Landesfachgruppe auszuführen hat.
- (5) Der Vorstand der Landesfachgruppe ist insbesondere zuständig für:
 1. Die Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
 2. die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen,
 3. die Festsetzung der Höhe der Reisekostenerstattungen,
 4. die Organisations- und Pressefragen,
 5. die Aufnahme und die Unterstützung bei der Gründung neuer Bezirksfachgruppen und
 6. die Einberufung und Ausgestaltung der Gewerkschaftstage (§ 7)
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands der Landesfachgruppe während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand der Landesfachgruppe die Position durch ein Mitglied der Landesfachgruppe für den Rest der Amtszeit kommissarisch besetzen.
- (7) Der Vorstand der Landesfachgruppe wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr von der Leitung der Landesfachgruppe einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands der Landesfachgruppe ist er von der Leitung der Landesfachgruppe innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich bei der Leitung der Landesfachgruppe zu stellen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands der Landesfachgruppe können als Präsenzsitzung, Video- bzw. Telefonkonferenz oder einer Kombination durchgeführt werden. Bei Abstimmungen wird das Votum von der Protokollführung dokumentiert. Die erste Sitzung soll als Präsenzsitzung durchgeführt werden.
- (9) Soweit im Einzelfall keine Einwendungen gemacht werden, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 10 Leitung der Landesfachgruppe

- (1) Die Leitung der Landesfachgruppe besteht aus:
 1. Einer Person für den Vorsitz,
 2. zwei Personen für die gleichberechtigte Stellvertretung,
 3. einer Person für die Schriftführung,
 4. einer Person für die Kassenführung.
- (2) Sie wird vom Gewerkschaftstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Leitung der Landesfachgruppe zu 1 und 2 sind gleichberechtigt, sie sind jeder für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Leitung der Landesfachgruppe vertritt die Landesfachgruppe im BTB Niedersachsen.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Leitung der Landesfachgruppe während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand der Landesfachgruppe die Position durch ein Mitglied der Landesfachgruppe für den Rest der Amtszeit kommissarisch besetzen.
- (6) Aufgabe der Leitung der Landesfachgruppe ist die Erledigung der laufenden Geschäfte der Landesfachgruppe im Rahmen der Satzung und der von den Organen der Landesfachgruppe (§ 6) gefassten Beschlüsse.
- (7) Die Landesfachgruppe stellt die Mitglieder der Leitung der Landesfachgruppe im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von der Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (8) Die Leitung der Landesfachgruppe tritt bei Bedarf zusammen.
- (9) Die Sitzungen der Leitung der Landesfachgruppe können als Präsenzsitzung, Video- bzw. Telefonkonferenz oder einer Kombination durchgeführt werden. Bei Abstimmungen wird das Votum von der Protokollführung dokumentiert. Die erste Sitzung soll als Präsenzsitzung durchgeführt werden.

- (10) Soweit im Einzelfall keine Einwendungen gemacht werden, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.
- (11) Die Leitung der Landesfachgruppe kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der geltenden Satzung geben.
- (12) Die Leitung der Landesfachgruppe bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Der Gewerkschaftstag wählt für die Rechnungsprüfung zwei Mitglieder, die kein weiteres Amt in der Landesfachgruppe innehaben.
- (2) Die vom Gewerkschaftstag auf drei Jahre Gewählten haben mindestens einmal im Jahr gemeinsam eine Kassenprüfung durchzuführen. Es obliegt ihnen die Prüfung der Jahresrechnung; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Wahlen

- (1) Der ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
 - (2) Die Wahl für den Vorsitz ist in geheimer Wahl und für die Stellvertretung in besonderen Wahlgängen durchzuführen.
 - (3) Ansonsten können die Wahlen bei dem Gewerkschaftstag offen vorgenommen werden, soweit kein Widerspruch erhoben wird. Bei allen Wahlen und Beschlüssen sind die demokratischen Grundsätze zu beachten.
 - (4) Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der zugelassenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der zugelassenen Stimmen. Der Vorstand (§ 9) und die Leitung der Landesfachgruppe (§ 10) sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats anzuberaumen oder die nicht beschlussfähige Versammlung kann nach Ablauf einer halben Stunde Wartezeit beschlussfähig werden, wenn bei der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wird. Als dann liegt in jedem Fall Beschlussfähigkeit vor.
 - (5) Die Mitgliederversammlung der Bezirksfachgruppe ist beschlussfähig, wenn sie sinngemäß nach § 7 Abs. 2 einberufen ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Absätze 2, 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die Versammlung der Bezirksfachgruppe.

§ 13 Auflösung der Landesfachgruppe

- (1) Die Auflösung der Landesfachgruppe kann nur von einem Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftstages beschlossen werden und auch nur dann, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Fehlt letztere Voraussetzung, so ist nach frühestens sechs, spätestens aber nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.
- (2) Die auflösende Versammlung wählt für die Liquidation ein Mitglied und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vermögen ist dem BTB Niedersachsen, dem BTB Bund, dem NBB oder dem dbb - Deutschen Beamtenbund bzw. falls keiner mehr besteht, anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Gewerkschaftstag 2021 am 06.09.2021 in Lehrte beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.